

§ 2 SVergV — Höhe des Anspruchs

Soldatenvergütungsverordnung

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 10.01.2020. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(1) Vom vierten bis sechsten Monat seit dem Dienst Eintritt beträgt die Vergütung

1. für einen Dienst von mehr als 12 Stunden 25,98 Euro,
2. für einen Dienst von mehr als 16 Stunden 51,97 Euro.

(2) Ab dem siebten Monat seit dem Dienst Eintritt beträgt die Vergütung

1. für einen Dienst von mehr als 12 Stunden 36,37 Euro,
2. für einen Dienst von mehr als 16 Stunden 72,74 Euro.

Zitiervorschlag: § 2 SVergV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SVergV/2>